

8. Vorschlagsliste der Gemeinde Ilvesheim für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018; Beschluss.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 gewählten Schöffen endet am 31.12.2013.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 (VwV Schöffen) vom 27. November 2012 haben die Gemeinden spätestens bis 21. Juni 2013 eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang öffentlich auszulegen. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG erfolgt die Verteilung der erforderlichen Personen für die Vorschlagsliste der Gemeinden durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinde.

Für die Gemeinde Ilvesheim sind 18 Personen vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zum Amt eines Schöffen nach § 32 GVG unfähig sind:

- ❖ Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
- ❖ Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- ❖ Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- ❖ Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- ❖ Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- ❖ Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- ❖ Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- ❖ Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Zur Erstellung des Entwurfs der Vorschlagsliste wurden die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Vereinigungen gebeten, entsprechend Ihrer Mitgliederstärke Vorschläge zu unterbreiten;

5 Personen CDU, 5 Personen FWV, 5 Personen SPD , 2 Personen „Bündnis 90/Die Grünen“ und 1 Person IBL.

Neben den durch die Fraktionen eingebrachten Vorschlägen (CDU - 3 Vorschläge, FWV - 2 Vorschläge, GRÜNE - 3 Vorschläge, SPD - 4 Vorschläge u. IBL - zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung keine Vorschläge) haben weitere Bürger/innen ihr Interesse an der Aufnahme auf die Vorschlagsliste bekundet und sich formgerecht unter Versicherung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Schöffenamtes beworben.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 11.04.2013 einstimmig für die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 in der Fassung der als Anlage beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

Gp